



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

17.04.1962 - Nr. 128 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 128

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 17. April 1962

Bremisches Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz — BrAGBSHG —

1. Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) hat das Recht der öffentlichen Fürsorge, das nach Artikel 74 Nr. 7 des Grundgesetzes zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört, bundesrechtlich neu geordnet. Das BSHG wird nach seinem § 153 Absatz 1 am 1. Juni 1962 in Kraft treten. Damit werden auch die bisher für die öffentliche Fürsorge maßgebenden bremischen Ausführungsvorschriften (im wesentlichen die Verordnung über die Ausführung der Fürsorgepflichtverordnung vom 15. Dezember 1939 [Brem. Ges.-Bl. S. 224]) gegenstandslos.

Die Durchführung des BSHG setzt nach dem Wortlaut des Gesetzes (z. B. §§ 22 Absatz 3, 26 Absatz 1, 73 Absatz 2, 79 Absatz 4, 96 Absatz 1, 112) und im Interesse der Verwaltungspraxis landesrechtliche, organisatorische und verfahrensrechtliche Regelungen voraus. Diese Regelungen will das bremische Ausführungsgesetz treffen und zugleich die im BSHG enthaltenen Rahmenbestimmungen, besonders über eine Reihe von Zuständigkeiten, landesrechtlich ausfüllen.

2. Für ergänzende landesrechtliche Vorschriften materiell-rechtlicher Art ist nach der umfassenden Regelung des Gebietes der öffentlichen Fürsorge durch das BSHG kein Raum mehr.

3. Nach § 153 Absatz 2 BSHG tritt § 3 der Vierten Vereinfachungsverordnung mit dem Inkrafttreten des BSHG außer Kraft.

Bei der auf Grund eines strafgerichtlichen Urteils erfolgenden Unterbringung von Personen in einer Heil- und Pflegeanstalt usw., die bisher durch diese Vorschrift geregelt war, handelt es sich nicht um eine Fürsorgemaßnahme, sondern um den Voll-

zug einer strafgerichtlich verhängten Maßnahme der Sicherung und Besserung. Die durch den Wegfall dieser Vorschrift entstehende Lücke wäre daher im Bereich der Vorschriften über die Vollstreckung strafgerichtlicher Entscheidungen zu schließen.

Es ist beabsichtigt, diese Frage künftig in Bremen nicht durch Gesetz, sondern durch eine Vereinbarung zwischen den Senatoren für Justiz und Verfassung und für Wohlfahrt und Jugend zu regeln, weil es in einem Stadtstaat einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift nicht bedarf und die Regelung durch Vereinbarung den Bedürfnissen der Praxis elastischer angepaßt werden kann.

4. Die für die Tbc-Hilfe nach § 127 Absatz 6 BSHG erforderliche Landesregelung gehört zum Recht des öffentlichen Dienstes. Aus rechtspolitischen Gründen empfiehlt sich eine Regelung im Ausführungsgesetz zum BSHG nicht, mit dem in erster Linie die Sozialhilfebehörden zu arbeiten haben, denen die Gewährung von Tbc-Hilfe an Angehörige des öffentlichen Dienstes nicht obliegt.

5. Der Aufbau des Gesetzes lehnt sich eng an den von den Ländern gemeinsam erarbeiteten Musterentwurf eines Länderausführungsgesetzes zum BSHG an, um zu möglichst einheitlichen Bezeichnungen und einer gleichen Paragraphenfolge in allen Ländern zu kommen.

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz mit der Bitte um Beschlußfassung. Die Deputation für das Wohlfahrtswesen hat den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 23. Februar und 30. März 1962 beraten und ihm zugestimmt.

Bremisches Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz

— BrAGBSHG —

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Abschnitt I

Träger der Sozialhilfe, Aufgaben, Deckung des Finanzbedarfs

§ 1

Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven; sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch (§ 96 Absatz 1 Satz 1 und 2 BSHG).

§ 2

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist die Freie Hansestadt Bremen (Land Bremen).

§ 3

Der Senat kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der überörtliche Träger der Sozialhilfe über die ihm nach dem Bundessozialhilfegesetz übertragenen Aufgaben hinaus für weitere Aufgaben der Sozialhilfe zuständig ist, wenn eine überörtliche Wahrnehmung dieser Aufgaben geboten ist.

§ 4

(1) Die zuständigen Behörden zur Durchführung der dem örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden und nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben werden in Bremen durch den Senat, in Bremerhaven durch den Magistrat bestimmt.

(2) Die Beteiligung sozial erfahrener Personen bei dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und bei der Festsetzung der Regelsätze sowie bei dem Erlass von Widerspruchsbescheiden (§ 114 BSHG) werden in Bremen durch den Senat, in Bremerhaven durch den Magistrat geregelt.

§ 5

(1) Den örtlichen Trägern der Sozialhilfe wird als Auftragsangelegenheit übertragen:

1. Die Versorgung Behinderter mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen oder größeren anderen Hilfsmitteln im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 3 BSHG.
2. Die Gewährung von Tuberkulosehilfe gemäß § 48 Absatz 2 Ziffer 2—4 BSHG mit Ausnahme der stationär durchgeführten Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben.
3. Die Gewährung von Blindenhilfe nach § 67 BSHG, soweit nicht nach § 100 Absatz 1 Ziffer 1 der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist.
4. Die Hilfe für Gefährdete in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gemäß § 73 BSHG.
5. Die Hilfe für Nichtseßhafte im Sinne des § 100 Absatz 1 Ziffer 6 BSHG in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung.
6. Die Gewährung von Ausbildungshilfe zum Besuch einer Hochschule.

(2) Der überörtliche Träger kann zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens Einzelweisungen erteilen.

§ 6

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Bundessozialhilfegesetz, nach diesem Gesetz oder nach einer in Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung obliegen.

(2) Für die nach § 5, Absatz 1 von örtlichen Trägern durchzuführenden Aufgaben, hat das Land die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten bleiben außer Ansatz.

Abschnitt II

Sonstige Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 7

Der Senat bestimmt die zur Festsetzung der Regelsätze zuständigen Stellen (§ 22 Absatz 3 BSHG).

§ 8

Der Senat für die Stadtgemeinde Bremen und der Magistrat für die Stadtgemeinde Bremerhaven können nach § 79 Absatz 4 BSHG bestimmen, daß für bestimmte Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen der Einkommensgrenze ein höherer Grundbetrag und ein höherer Familienzuschlag zugrunde gelegt wird.

§ 9

Zuständige Landesbehörde für die Anerkennung geeigneter Anstalten nach § 26 Absatz 1 und § 73 Absatz 2 des BSHG ist der für die Sozialhilfe zuständige Senator.

§ 10

Zuständige Behörde für die Anmeldung des Erstattungsanspruches im Sinne des § 112 Satz 3 BSHG ist der für die Sozialhilfe zuständige Senator.

§ 11

Der Landesarzt im Sinne des § 125 BSHG wird von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Senator im Einvernehmen mit dem für die Sozialhilfe zuständigen Senator bestellt.

§ 12

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 3 und 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599) für die Unterbringung von Gefährdeten in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen nach § 73 BSHG ist die Behörde des örtlichen Trägers.

(2) Soweit es zum Vollzug der gerichtlichen Anordnung der Unterbringung erforderlich ist, ist es zulässig, eine Wohnung zu betreten; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 13

Zuständig für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Arbeitseinrichtungen im Sinne des § 26 BSHG ist der überörtliche Träger.

§ 14

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 3 und 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599) für die Unterbringung zur Arbeitsleistung nach § 26 des Bundessozialhilfegesetzes ist die Behörde des Trägers, der infolge der Arbeitsverweigerung Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren hat. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Kosten der Überführung und Unterbringung hat der Träger, dessen Behörde den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, zu tragen. Für die Rechte des Trägers der Sozialhilfe aus Ansprüchen des Unterbrachten gegen andere und für den Einsatz des Einkommens und Vermögens finden die Vorschriften des BSHG, die für die Hilfe zum Lebensunterhalt gelten, entsprechende Anwendung.

Abschnitt III Verfahren

§ 15

Wird ein Geisteskranker aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in einer Anstalt untergebracht, so hat im Verhältnis zur Polizei der überörtliche Träger der Sozialhilfe die Kosten des Anstaltsaufenthaltes zu tragen. Abschnitt IV und V des Bundessozialhilfegesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 16

Steht nicht fest, welcher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist, hat der örtliche Träger, in dessen Bereich der Hilfesuchende sich tatsächlich aufhält, vorläufig einzutreten. Das gilt auch, wenn der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Hilfe aber keinen Aufschub duldet. Der örtliche Träger hat den überörtlichen Träger unverzüglich über seine Maßnahmen zu unterrichten. Dieser hat die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

§ 17

Die im § 118 BSHG angeordnete Kostenfreiheit erstreckt sich auch auf Kosten, die nach landesrechtlichen Vorschriften erhoben werden.

Abschnitt IV Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

(2) Soweit nach anderen Vorschriften die Fürsorgeverbände Aufgaben durchzuführen haben, treten an ihre Stelle die Träger der Sozialhilfe.

§ 19

Ansprüche auf Ersatz von Kosten der Sozialhilfe und von Kosten für Hilfen zur Erziehung für einzelne Minderjährige werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 20

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, besonders

- a) Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 15. Dezember 1939 (Brem. Ges.-Bl. S. 224),
- b) die Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 24. Dezember 1940 (Brem. Ges.-Bl. S. 239),
- c) die zweite Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 4. August 1941 (Brem. Ges.-Bl. S. 95),
- d) das Gesetz zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 25. April 1949 (Brem. Ges.-Bl. S. 72),
- e) das Gesetz über die Fürsorge für hilfsbedürftige minderjährige Blinde, Taubstumme, Geistesschwache, Epileptische, Krüppel und über Krüppelberatung vom 25. September 1925 (Brem. Ges.-Bl. S. 211),
- f) die Verordnung über Zuständigkeiten der Jugendämter vom 20. Dezember 1939 (Brem. Ges.-Bl. S. 234),
- g) die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Jugendämter vom 7. Februar 1940 (Brem. Ges.-Bl. S. 42),
- h) die Preußische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1932 (Gesetzessammlung S. 207),
- i) die Preußischen Ausführungsbestimmungen vom 31. Mai 1924 zur Verordnung über die Fürsorgepflicht und zur Preußischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Fassung des Erlasses vom 5. April 1932 (Volkswohlfahrt 1932 Spalte 267),
- j) die Verordnung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über Fürsorgeleistungen vom 20. Dezember 1924 in der Fassung der Dritten Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 18. August 1931 (Gesetzessammlung S. 178),
- k) die Verordnung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über die Festsetzung von Ordnungsstrafen im Fürsorgeermittlungsverfahren vom 27. Juli 1931 (Gesetzessammlung S. 139).

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Begründung:

Zu § 1:

Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind durch § 96 Absatz 1 Satz 1 BSHG bundesrechtlich bestimmt. Im Interesse einer geschlossenen Systematik und besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit des Ausführungsgesetzes ist es jedoch zweckmäßig, ausdrücklich die örtlichen Träger zu nennen. Um verfassungsrechtliche Bedenken auszuräumen, ist es erforderlich, durch den ausdrücklichen Hinweis auf § 96 Absatz 1 Satz 1 und 2 deutlich zu machen, daß es sich nicht um eine konstituierende, sondern lediglich um eine deklaratorische Vorschrift handelt.

Zu § 2:

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu bestimmen ist nach § 96 Absatz 1 Satz 1 BSHG Sache der Länder.

Bisher ist überörtlicher Träger der öffentlichen Fürsorge das Land Bremen als Landesfürsorgeverband (§ 1 Absatz 1 der bremischen Ausführungsverordnung zur RFV). Das Land soll auch künftig überörtlicher Träger der Sozialhilfe sein. Eine Notwendigkeit, zum Träger die Freie Hansestadt Bremen als Gemeindeverband höherer Ordnung zu bestimmen (Artikel 143 Absatz 2 Landesverfassung [LV]) und demgemäß den überörtlichen Träger im Ausführungsgesetz besonders zu bezeichnen, besteht nicht mehr. Deshalb genügt die in § 2 getroffene Bestimmung.

Wer die Aufgaben des überörtlichen Trägers wahrnimmt, bestimmt der Senat im Rahmen der Geschäftsverteilung (Artikel 120 Satz 1 LV).

Zu § 3:

Die vorgesehene Ermächtigung erscheint zweckmäßig, damit für eine evtl. notwendig werdende Zuweisung weiterer Zuständigkeiten auf die überörtlichen Träger kein formelles Gesetz erlassen werden muß.

Zu § 4:

Die Behörden zur Durchführung der Aufgaben der örtlichen Träger können und brauchen nicht landesrechtlich bestimmt zu werden. Das obliegt den Gemeinden im Rahmen ihrer Organisationsgewalt.

Die Beteiligung sozial erfahrener Personen ist aus dem bisherigen Fürsorgerecht (§ 3 a RFV) in das Sozialhilferecht übernommen worden (§ 114 BSHG). Das Verfahren im einzelnen zu regeln ist gleichfalls Sache der Gemeinden.

Auch die Zusammensetzung der bisher nach § 3 a RFV tätigen Widerspruchsausschüsse ist durch die Gemeinden näher zu bestimmen. Eine Notwendigkeit für eine landeseinheitliche Regelung besteht nicht.

Zu § 5:

§ 96 Absatz 2 Satz 2 BSHG ermächtigt die Länder, zu bestimmen, daß und inwieweit die überörtlichen Träger örtliche Träger zur Durchführung ihrer Aufgaben heranziehen und ihnen Weisungen erteilen können.

Von dieser auch nach bisherigem Recht bestehenden Heranziehungsbefugnis ist in Bremen im Interesse einer ortsnahe Verwaltung stets weitgehend Gebrauch gemacht worden. Sie soll daher im bisherigen Umfang beibehalten werden.

Zu § 6:

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß der Aufgabenträger auch immer der Kostenträger sein soll. Durch die Beseitigung des Kostenausgleichs im Einzelfall wird eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt. Ferner wird dadurch erreicht, daß die Gewährung notwendiger Sozialhilfe nicht durch Erwägungen über eine Kostenbeteiligung beeinträchtigt wird.

Im Hinblick auf diesen Grundsatz erscheint es angebracht, ausdrücklich zu bestimmen, daß bei der Heranziehung von örtlichen Trägern gem. § 5 der Aufgabenträger auch in diesem Fall die Kosten zu tragen und etwaige Aufwendungen der herangezogenen Körperschaft zu erstatten hat.

Zu § 7:

Nach § 22 Absatz 3 BSHG haben die zuständigen Landesbehörden die Regelsätze entweder selbst festzusetzen oder die dazu berechtigten Gemeindebehörden zu bestimmen. Zuständig für die Festsetzung der Höhe der Regelsätze sollen in Bremen wie bisher die Gemeinden sein. Es ist daher nur der Senat als zur Übertragung dieser Befugnis zuständige Landesbehörde zu benennen.

Zu § 8:

Auch die Anordnung eines höheren Grundbetrages und eines höheren Familienzuschlages soll wie bisher von den Gemeinden vorgenommen werden.

Zu § 9:

Die Anerkennung von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen kann nur landeseinheitlich geschehen. Diese Befugnis ist deshalb dem Fachsenator zu übertragen.

Zu § 10:

Die Entgegennahme von Anmeldungen eines Erstattungsanspruchs, wenn der erstattungspflichtige Träger der Sozialhilfe nicht festgestellt werden kann, gehört zu den typischen Aufgaben einer Mittelbehörde und ist deshalb in den Flächenländern allgemein den Regierungspräsidenten übertragen. Da diese Instanz in Bremen fehlt, muß der Fachsenator diese Aufgaben mit wahrnehmen.

Zu § 11:

Bei der Bestellung des Landesarztes ist ein Einvernehmen zwischen verschiedenen Fachbehörden (Gesundheitsverwaltung, Arbeitsverwaltung u. a.) herzustellen. Daher empfiehlt sich eine Bestellung durch den Senat.

Zu § 12:

Da in Bremen die örtlichen Träger zur Gewährung der Hilfe für Gefährdete nach § 100 Absatz 1 Nr. 5 BSHG herangezogen werden (vergleiche § 5 dieses Entwurfs), ist es zweckmäßig, die örtlichen Träger der Sozialhilfe auch als zuständige Behörde im Sinne der §§ 3 und 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen zu bestimmen.

Für den Fall, daß es zum Vollzug der gerichtlichen Anordnung der Unterbringung notwendig ist, eine Wohnung zu betreten, ist die gesetzliche Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung erforderlich.

Eine unter Umständen notwendige polizeiliche Hilfe zum Vollzug der gerichtlichen Anordnung wird durch § 58 Absatz 3 des Polizeigesetzes vom 5. Juli 1960 (Brem.Ges.-Bl. S. 73) sichergestellt.

Zu § 13:

Die Unterbringung zur Arbeit nach § 26 BSHG ist keine Leistung der Sozialhilfe, auch wenn sie zu Abschnitt II des BSHG (Hilfe zum Lebensunterhalt) gehört. § 26 BSHG enthält eine Sanktion für den Fall, daß sich jemand trotz wiederholter Aufforderung beharrlich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten. Eine sachliche Zuständigkeit für die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Arbeitseinrichtungen ergibt sich daher nicht aus den Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit im BSHG. Es ist deshalb eine besondere Regelung erforderlich, für die die Länder zuständig sind. Als Träger solcher Einrichtungen kommen allein die überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Betracht.

Zu § 14:

Da jeder Sozialhilfeträger in die Lage versetzt werden kann, einem Arbeitsscheuen oder seinen Unterhaltsberechtigten Hilfe zum Lebensunterhalt gewähren zu müssen, ist es angezeigt, zu bestimmen, daß zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 3 und 8 des Freiheitsentziehungsgesetzes für die Unterbringung zur Arbeitsleistung gem. § 26 BSHG der für die Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt zuständige Träger der Sozialhilfe ist.

Da es sich bei der Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nicht um die Gewährung von Sozialhilfe handelt, ist es auch notwendig, festzulegen, daß die Kosten der Überführung und der Unterbringung in der Arbeitseinrichtung der Träger der Sozialhilfe zu tragen hat, der den Antrag auf Unterbringung gestellt, sie also veranlaßt hat. Hinsichtlich der Ansprüche des Untergebrachten gegen andere und für den Einsatz des Einkommens und Vermögens sollen die Vorschriften des BSHG über die Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechende Anwendung finden. Diese Fassung ist notwendig, weil eine unmittelbare Anwendung der einschlägigen Vorschriften des BSHG nicht möglich ist.

Zu § 15:

Die Regelung der Kostenpflicht für die aus polizeilichen Gesichtspunkten in Anstalten untergebrachten gemeingefährlichen Geisteskranken gehört zum ausschließlichen Gesetzgebungsbereich der Länder. Sie war bisher in § 21 b RFV enthalten, der aus diesem Grunde nicht in das BSHG übernommen wurde.

Es soll bei der in der Praxis bewährten Kostenpflicht des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bleiben, wenn und soweit der Untergebrachte bzw. die ihm Unterhaltspflichtigen die Kosten nicht tragen können. Auf die Bestimmungen des BSHG über den Einsatz des Einkommens und des Vermögens und über die Verpflichtungen anderer (§§ 76 bis 91) war daher Bezug zu nehmen.

Zu § 16:

Die Festlegung einer Verpflichtung der örtlichen Träger der Sozialhilfe, vorläufige Hilfe zu leisten, wenn ein zuständiger Träger noch nicht festgestellt ist oder

nicht rechtzeitig tätig werden kann, ist im Interesse der Hilfesuchenden geboten. Die Übernahme der Hilfe durch den endgültig verpflichteten Träger ist in § 110 BSHG bundesrechtlich geregelt.

Zu § 17:

Es bestehen verfassungsrechtliche Zweifel, ob der Bundesgesetzgeber befugt ist, Kostenfreiheit für landesrechtliche Kosten anzuordnen. Eine Ausdehnung der Bestimmung des § 118 BSHG auf landesrechtlich angeordnete Kosten ist daher geboten.

Zu § 18:

Die Bestimmung entspricht § 139 BSHG und stellt sicher, daß auch in einzelnen Vorschriften des Landesrechts die entsprechenden Bezeichnungen des BSHG an die Stelle der bisherigen Bezeichnungen treten, und daß den Fürsorgeverbänden in anderen Vorschriften zugewiesene Aufgaben den Trägern der Sozialhilfe übertragen bleiben.

Zu § 19:

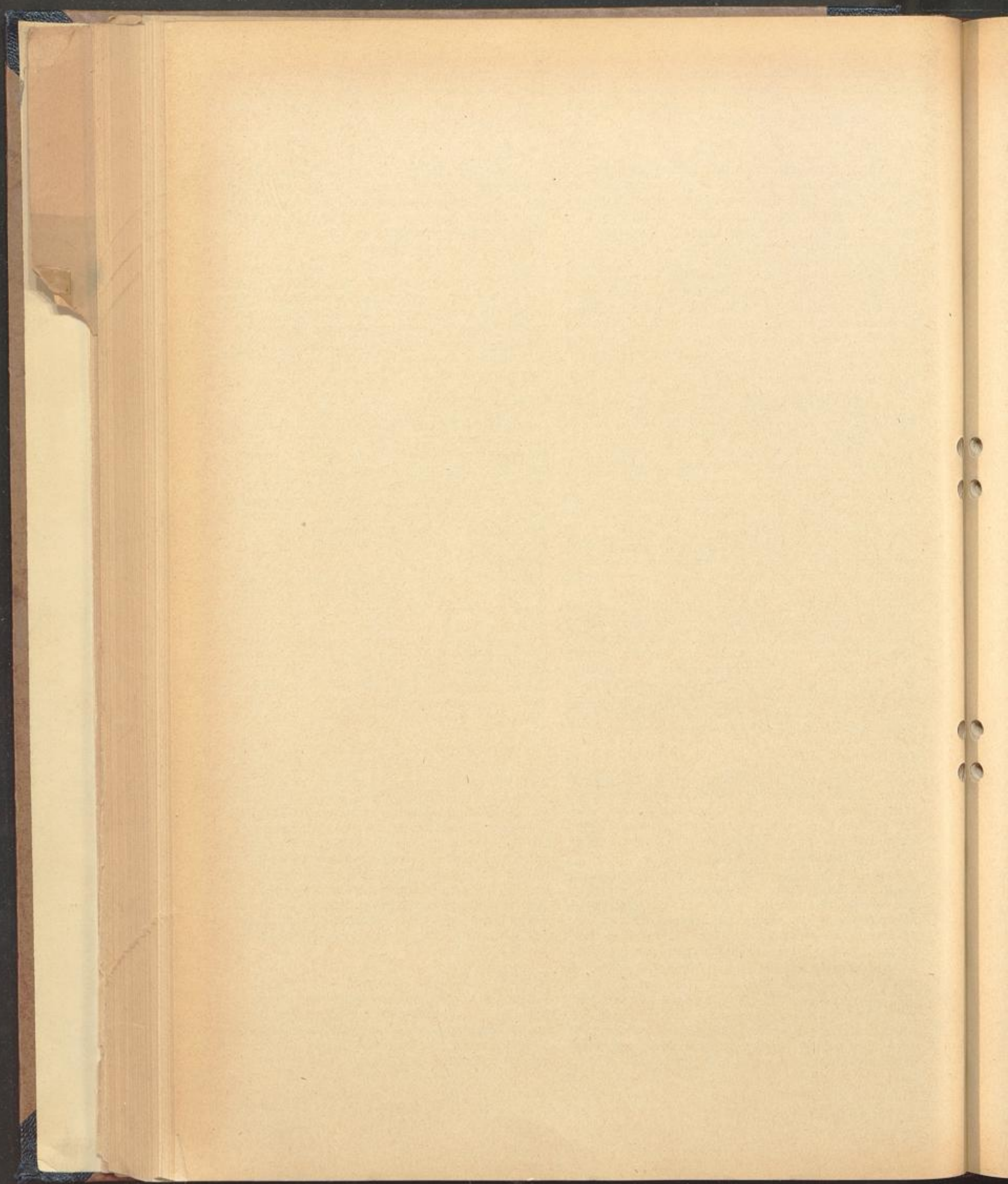
In § 25 c RFV war bisher die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Träger der öffentlichen Fürsorge geregelt. Diese Bestimmung ist ersatzlos weggefallen, weil die Festsetzung privatrechtlicher Unterhaltungsverpflichtungen zum Zwecke der Überleitung im sogenannten Resolutverfahren dem Bundesgesetzgeber nicht mehr angemessen erschien und Vorschriften über die Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Ersatzansprüche der Länder und Gemeinden nicht zu seiner Zuständigkeit gehörten.

Erforderlich sind daher neue landesrechtliche Vorschriften über die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Kostenersatzansprüche nach dem BSHG. Die Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen geschieht in Bremen nach dem Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen. Nach Maßgabe dieses Gesetzes konnten auch beigegeben werden die dem bremischen Fürsorgeverbänden zustehenden Ansprüche auf Ersatz der von ihnen zur Unterstützung Hilfsbedürftiger aufgewendeten Kosten.

Es ist beabsichtigt, in Kürze das Bremische Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren zur Beitreibung von Geldbeträgen neu zu fassen. Um die Einheitlichkeit des Verwaltungsvollstreckungsrechts zu wahren und um nicht getrennte Vorschriften für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, die auf Vorschriften des neuen BSHG und des gleichzeitig in Kraft tretenden neuen Jugendwohlfahrtsgesetzes zurückgehen, zu bekommen, ist der Weg einer Verweisung auf die Verwaltungsvollstreckung gewählt worden, um bis zum Inkrafttreten eines neuen bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für die Ansprüche aus beiden Gesetzen eine klare Vollstreckungsvorschrift zu schaffen.

Zu § 20:

Das Gesetz muß gleichzeitig mit dem Bundessozialhilfegesetz am 1. Juni 1962 in Kraft treten. Damit treten die bisherigen bremischen und die in Bremerhaven noch geltenden preußischen Fürsorgerechtsbestimmungen außer Kraft.



II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

